

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER WÜRTH AG

Richtlinien für den Umgang mit Lieferanten bei Würth AG.

Diese Richtlinie ist eine verbindliche Vorgabe für den Umgang mit Lieferanten bei Würth AG.

Revisionsstand:

Ausgabe	Seiten	Beschreibung	Datum
00	Alle	Erstausgabe	01.07.2023

© Würth AG 2023

Alle Rechte vorbehalten. Falls nicht anders angegeben, darf kein Bereich dieser Publikation in irgendeiner Form reproduziert oder verwendet werden, dies beinhaltet jedwede Form elektronischer oder mechanischer Vervielfältigung, wie z.B. Fotokopie oder Mikrofilm, ohne die schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung der Würth AG.

In den Formulierungen dieses Dokuments orientiert sich Würth AG an den Genderingvorgaben der Würth-Gruppe.

Würth AG
Qualitätsmanagement
Dornwydenweg 11
CH-4144 Arlesheim

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Vertragsabschluss	4
3	Preise, Versand, Verpackung	5
4	Rechnungsstellung und Zahlung.....	7
5	Warenursprung, Zolltarifnummer, Vorschriften im internationalen Warenverkehr	7
6	Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt	8
7	Haftung	9
8	Artikelanforderungen.....	10
9	Gewährleistung	10
10	Vorschriften und Richtlinien, Lieferantenaudit.....	12
11	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), VOC	13
12	Schutzrechte	14
13	Corporate Social Responsibility (CSR), Supplier Code of Conduct (CoC).....	15
14	Datenschutz	15
15	Schlussbestimmungen	16

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für Verträge der Würth AG (nachfolgend Würth AG) mit Lieferanten im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind (falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind) die nachstehenden Bedingungen massgebend. Die anfängliche oder nachträgliche Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Einkaufsbedingungen und der eventuell getroffenen weiteren Vereinbarungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln sind die Lieferanten verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 1.2 Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferanten nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Lieferanten muss den Widerspruch innerhalb von 20 (zwanzig) Werktagen nach Bekanntgabe der Änderung an die Würth AG schriftlich mitteilen.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die Würth AG bestellt ausschliesslich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Würth AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Würth AG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Würth AG die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Würth AG zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Würth AG. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.
- 2.2 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Würth AG ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Würth AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von Würth AG schriftlich bestätigt werden. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind insoweit abbedungen.
- 2.3 Lehnt der Lieferant die Bestellung (Angebot zum Vertragsabschluss) nicht innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Zugang schriftlich oder in anderer elektronischer Form ab, so ist der Vertrag zustande gekommen.
- 2.4 Nur schriftlich oder in elektronischer Form erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der in der oben genannten Form übermittelten Bestätigung. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen oder in der oben genannten Form übermittelten Auftrag werden nicht anerkannt.

- 2.5 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine solche Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.
- 2.6 Kann Würth AG durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen, dass Würth AG eine Erklärung per E-Mail oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, so gilt diese Erklärung als dem Lieferanten zugegangen.
- 2.7 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in seiner Unternehmenskommunikation, insbesondere in Werbematerialien und an Messen, auf geschäftliche Verbindungen mit Würth AG erst nach einer von dieser erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Ein Verstoß gegen diese Regelung zieht die sofortige Fälligkeit einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des durchschnittlichen erzielten Jahresumsatzes der letzten 2 Jahre nach sich. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt Würth AG ausdrücklich vorbehalten.
- 2.8 Die Lieferanten verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.9 Würth AG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3 PREISE, VERSAND, VERPACKUNG

- 3.1 Sämtliche vom Lieferanten gegenüber Würth AG genannten Preise sind exklusive MwSt. anzugeben und so zu kennzeichnen.
- 3.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle von Würth AG bestellten Warenlieferungen die Lieferbedingung „FCA“ (Incoterms® der aktuellen Fassung). Der Lieferant hat hierzu die notwendigen Export- und allfällig länderspezifischen Papiere zu erstellen und der Ware beizulegen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Lieferanten benötigten Nachweise für die Ausfuhr bzw. die innereuropäische Verbringung sind von ihm zu prüfen und allfällig fehlende oder fehlerhafte Dokumente innert 60 Tagen nach Warenübergabe beim bezeichneten Spediteur anzufordern bzw. zu melden. Bei Versäumnis ist die Würth AG berechtigt, den administrativen Aufwand für die Beschaffung dieser Dokumente in Rechnung zu stellen und lehnt jegliche Verantwortung ab, wenn diese nicht mehr beschafft werden können. Bei abweichenden Vereinbarungen kommen ausschliesslich die gemäss den Incoterms® der jeweils aktuellen Fassung möglichen Lieferklauseln in Betracht. Entspricht eine verwendete Lieferklausel nicht den zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen Incoterms®, so ist derjenige Incoterms® anzuwenden, welcher der verwendeten Klausel am ehesten entspricht.
- 3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive der transportgerechten Verpackung und der notwendigen Transporthilfsmittel (z.B. Paletten und Aufsetzrahmen). Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Preiserhöhungen, Änderungen bezüglich der

Mindestbestellmengen, dem Sortiment oder der Lieferkonditionen des Lieferanten gegenüber der Würth AG müssen mit dreimonatiger Vorlaufzeit angekündigt und durch Würth AG schriftlich genehmigt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

- 3.4 Ist ein Preis „FCA“, „EX WORKS (ab Werk bzw. Lager)“ oder entsprechendes vereinbart, ist die Ware durch den von Würth AG vorgeschriebenen Spediteur zu transportieren.
- 3.5 Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Würth AG zu enthalten. Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Angeboten müssen die Artikelnummern der Würth AG angegeben werden.
- 3.6 Würth AG übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. In Einzelfällen können bis zu 20% (zwanzig Prozent) Über- und bis zu 5% (fünf Prozent) Unterlieferungen nach vorgängiger Absprache durch Würth AG genehmigt werden.
- 3.7 Die Lieferungen der Waren haben in kommissionierfähiger Form auf neuen oder neuwertigen band- und hochregalfähigen Europaletten (mind. Klasse A, EPAL-gestempelt und nach IPPC-Standard/ISPM 15 behandelt) zu erfolgen. Nicht stapelbare Paletten sind entsprechend mit Aufkleber deutlich zu kennzeichnen. Kleinsendungen, die keine Anlieferung auf Paletten erfordern, können nach Absprache mit der Würth AG transportgerecht ohne Paletten angeliefert werden.
- 3.8 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und der Stellplatz im jeweiligen Transportmittel optimal ausgenutzt wird. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden Würth AG gemäss vorheriger schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Würth AG berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurück zu senden.
- 3.9 Lieferanten von Produkten, deren Beförderung gemäss den geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR/RSD, ADR/RID, IATA/DGR, IMO/IMDG, etc.) und/ oder den Bestimmungen der Verordnung 1272/2008/EG sowie den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich gilt, verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen betreffend der Verpackung, Gefahrenkennzeichnung und -etikettierung der Ware einzuhalten und dem von Würth AG beauftragten Spediteur die zum Transport notwendigen Unterlagen und Formulare zur Verfügung zu stellen.
- 3.10 Ergänzend hierzu gelten die von der Würth AG abgegebenen Lieferantendokumente (Details zu Zoll- und MwSt. Abwicklung) sowie insbesondere die Versand-, Verpackungs-, Gefahrenkennzeichnungs- und Etikettierungsvorschriften der Würth AG. Sämtliche Aufwendung und Zusatzkosten aller Art, die Würth AG durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

4 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 4.1 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmässiger, elektronischer Form (s. Zahlungs- und Lieferbedingungen) Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Rechnung steht Würth AG ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Massgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 4.2 Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen und Schulden werden, soweit nichts anders vereinbart wurde, über die Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch, eingezogen bzw. bezahlt. Zum Einzug der Forderungen des Lieferanten bei der Würth AG schliesst der Lieferant einen separaten Vertrag über die Zahlungsregulierung mit der Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch ab. Bei entgegenstehenden Forderungen von Würth AG und Lieferant steht der Würth AG sowie der Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch, ein umfassendes Aufrechnungsrecht zu. Es gelten die mit dem Lieferanten im Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemässe Rechnung eingegangen ist.
- 4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Würth AG zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens 5 (fünf) Tage nach Rechnungseingang bei Würth AG vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der vereinbarten Bescheinigung zu laufen.
- 4.4 Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss und gilt insbesondere nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Waren oder Dienstleistungen. Bei fehlerhafter Lieferung ist Würth AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Würth AG im gesetzlichen Umfang zu.
- 4.5 Jegliche Formen von Finanzierungslösungen, wie beispielsweise Vorauszahlungen oder Zahlungen vor Fälligkeit der Rechnung, werden im Einzelfalle durch die Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch, separat mit dem Lieferanten vereinbart.
- 4.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Würth AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Würth AG abzutreten.

5 WARENURSPRUNG, ZOLLTARIFNUMMER, VORSCHRIFTEN IM INTERNATIONALEN WARENVERKEHR

- 5.1 Der Lieferant hat den präferentiellen wie auch den nicht-präferentiellen Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutbezeichnung jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Änderungen der Gefahrgutbezeichnungen, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs und der Zolltarifnummer sind in jedem Fall vorgängig schriftlich mitzuteilen. Da diese jedoch in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Ware hinweisen, ist die Lieferung von Waren,

deren Ursprung und/oder Zolltarifnummern ändern, nur nach schriftlicher Genehmigung durch Würth AG möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer kann bei Nichtgenehmigung nicht mehr an Würth AG geliefert werden.

- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen Exportkontrollvorschriften (inkl. Sanktionslisten, Embargolisten, Dual-Use Güterliste etc.) am Abgangsort und - unabhängig davon - diejenigen der EU sowie der USA (siehe auch: www.ausfuhrkontrolle.info und www.bis.doc.gov) zu beachten, einzuhalten und die Würth AG hiervon schriftlich zu unterrichten. Im zutreffenden Fall hat der Lieferant den Artikel in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben ECCN/GKN (Export Control Classification Number/Güterkontrolle Nummer) zu kennzeichnen.

6 LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, HÖHERE GEWALT

- 6.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu laufen.
- 6.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins sind die vereinbarten Incoterms. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann.
- 6.3 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er Würth AG dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so werden ihm notwendige Eiltransporte oder ähnliche Massnahmen, die Würth AG vornehmen muss, um Termine gegenüber ihren Kunden zu halten, belastet. Darüber hinaus ist Würth AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5% (fünf Prozent) der Auftragssumme geltend zu machen. Wird wegen einer Terminüberschreitung des Lieferanten eine Nachfrist für die geschuldete Leistung festgelegt und kommt es zu einer erneuten Terminüberschreitung, so werden dem Lieferanten alle bei Würth AG und bei den Kunden der Würth AG aus dem Verzug entstehenden Kosten belastet. Verzugsschadensersatzansprüche der Würth AG bleiben hiervon unberührt (siehe Art. 6.6 dieser Einkaufsbedingungen). Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Im Falle rechtzeitiger Mitteilung und anerkannter Gründe der Verzögerung (s.o. 6.3) wird Würth AG auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe verzichten.
- 6.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Würth AG zu liefernden Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

- 6.6 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist Würth AG, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Daneben ist Würth AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Würth AG nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.7 Höhere Gewalt befreit die Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Lieferanten sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Würth AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Würth AG - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 6.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Würth AG sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Würth AG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Würth AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 6.9 Teillieferungen akzeptiert Würth AG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

7 HAFTUNG

- 7.1 Die Parteien haften für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
- 7.2 Soweit Würth AG oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Ware oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 7.3 Für Massnahmen von Würth AG oder der Kunden von Würth AG zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
- 7.4 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Würth AG auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und schriftlich zu vereinbaren.

8 ARTIKELANFORDERUNGEN

- 8.1 Für die Beschaffenheit der Artikel sind die mit dem Lieferanten schriftlich vereinbarten Spezifikationen und technischen Dokumentation massgeblich; bei Fehlen einer schriftlich vereinbarten Spezifikation/Dokumentation sind es die Angaben des Lieferanten in technischen (Sicherheits-) Datenblättern, Auslagen, Beschreibung des Lieferumfanges oder Zeichnungen. Auf Anfrage sind die Dokumente innerhalb von 10 Werktagen auch in englischer Sprache bereit zu stellen. Der Lieferant hat für die Meldung der Daten die hierfür von der Würth AG zur Verfügung gestellten Systeme/Plattformen zu nutzen.
- 8.2 Sämtliche, die Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Anwendung, Einsatz eines Artikels beeinflussende Anpassungen oder Änderungen sind der Würth AG unaufgefordert vorgängig zu melden. Dabei verpflichtet sich der Lieferant, diese Informationen in Form von überarbeiteten technischen (Sicherheits-) Datenblättern, Spezifikationen, Beschreibungen etc. zu belegen und unaufgefordert der Würth AG zur Verfügung zu stellen:
- 8.3 Der Lieferant stellt sicher, dass auf sämtlichen Artikeln immer die aktuellsten von der Würth AG freigegebenen Kennzeichnungen/ Beschriftungen respektive Labels/Etiketten verwendet werden.
- 8.4 Artikel, die ein Haltbarkeitsdatum ausweisen, haben bei Anlieferung mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der kompletten Haltbarkeitszeit auszuweisen. Artikel, welche über eine Haltbarkeit von weniger als 12 Monate verfügen, haben bei Anlieferung am Lager noch mindestens 9 (neun) Monate Haltbarkeit auszuweisen.

9 GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind, die vereinbarte Beschaffenheit und gegebenenfalls zugesicherten Eigenschaften besitzen (siehe Art. 9.3 dieser Einkaufsbedingungen), sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von Würth AG wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 9.2 Würth AG wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei Würth AG bzw. bei der bezeichneten Empfängeradresse. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 9.3 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die Würth AG aufgrund öffentlicher Äusserungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers

(Art. 2 Abs. 1 - 3 Schweizer Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtet waren oder im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften standen oder sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Äusserung nicht kannte und auch nicht kennen musste.

- 9.4 Sowohl beim Kauf- als auch beim Werkvertrag steht Würth AG das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder Würth AG wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
- 9.5 Würth AG kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, kann Würth AG auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Die Selbstbeseitigung im Sinne dieses Artikels schliesst die Ausführung der Mängelbeseitigung durch von Würth AG beauftragte Dritte sowie die Beschaffung von mängelfreien Vertragsgegenständen bei Dritten ein.
- 9.6 Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten.
- 9.7 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Aussortierung, Rücksendung und/oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.
- 9.8 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an Würth AG oder den von dieser benannten Dritten an der von Würth AG vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 9.9 Tritt in den ersten 12 (zwölf) Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.10 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 9.11 Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu.
- 9.12 Ansprüche, die zu Beginn der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

- 9.13 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Würth AG von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist 10 (zehn) Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Würth AG von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt.
- 9.14 Musste Würth AG als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Lieferanten gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, tritt die Verjährung der Ansprüche von Würth AG gegen den Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem Würth AG die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache bzw. das Werk an Würth AG abgeliefert hat.
- 9.15 Wird Würth AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Würth AG berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
- 9.16 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Würth AG diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit in den technischen Spezifikationen besondere Prüfungen durch den Lieferanten vorgesehen sind, wird der Lieferant diese durchführen und entsprechende Nachweise bereithalten.

10 VORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN, LIEFERANTENAUDIT

- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Würth AG gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant Würth AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Die Würth AG behält sich das Recht vor, beim Lieferanten für dessen grundsätzliche Beurteilung, insbesondere aber bei Reklamationen, unvorangekündigt und auf eigene Kosten ein Audit durchzuführen.

11 VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), VOC

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Artikel den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Artikeln des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 11.2 Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Repräsentative (OR) gemäss Ziffer 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen und der Würth AG namentlich mit Angabe der Adresse bekanntzugeben. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss dies der Würth AG unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant die Würth AG unverzüglich zu informieren.
- 11.3 Die vom Lieferanten gelieferten Artikel sollen keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäss Ziffer 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Würth AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Artikel Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung/Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil mit. Zudem unternimmt der Lieferant alle Anstrengungen, diese Stoffe schnellstmöglich zu ersetzen.
- 11.4 Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Artikel alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung – Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Artikel die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-Verordnung vorgenommen hat.
- 11.5 Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstösst, ist die Würth AG zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.
- 11.6 Liefert der Lieferant VOC-haltige Produkte, hat er das in der EU wie auch in der Schweiz geordnete Gewicht zu deklarieren. Für das in der Schweiz geforderte Gewicht ist die Richtlinie 67 (Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)) der Schweizerischen Zollverwaltung massgebend.

12 SCHUTZRECHTE

- 12.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen weltweit frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2 Der Lieferant stellt Würth AG und Kunden von Würth AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Würth AG in diesem Zusammenhang entstehen.
- 12.3 Würth AG ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- 12.4 Sämtliche Ware (inkl. Verpackung und Gebinde), die das Würth-Logo und/oder die Würth-Marke trägt oder auch mit dem Wortlaut Würth beschriftet ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Würth AG, die auch zeitlich befristet erteilt werden kann, hergestellt, verkauft oder in Umlauf gebracht werden. Unter diese Schutzbestimmung fallen auch sämtliche anderen von der Würth-Gruppe angemeldeten und/oder eingetragenen Marken. Die Genehmigung zur Markenverwendung kann seitens Würth AG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Von dieser Schutzbestimmung sind insbesondere auch Direktlieferungen an zur Würth-Gruppe gehörende Gesellschaften betroffen.
- 12.5 Mit Wirksamwerden dieser Einkaufsbedingungen zwischen Würth AG und dem Lieferanten beginnt eine einmonatige Frist zu laufen, in welcher der Lieferant in der Vergangenheit bereits aufgenommene Tätigkeiten, die von Art. 11.4 dieser Einkaufsbedingungen erfasst werden, nachträglich durch Würth AG genehmigen lassen kann (Schonfrist). Danach wird auch bezüglich der in der Vergangenheit aufgenommenen Tätigkeiten gemäss Art. 11.4 und 11.6 dieser Einkaufsbedingungen verfahren.
- 12.6 Stellt die Würth AG eine Verletzung der Bestimmungen der Art 11.4 oder 11.5 fest, so kann sie insbesondere den nachweislich mit Dritten erzielten durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten zwei Jahre als Verletzungsentschädigung geltend machen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt der Würth AG ausdrücklich vorbehalten.
- 12.7 Die mit der Einwilligung der Würth AG hergestellten und mit Würth-Marken versehenen Produkte werden bei Ablauf oder Widerruf der Bewilligung nach Art. 11.4 dieser Einkaufsbedingungen oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Umfang eines durchschnittlichen Zweimonatsbedarfes durch Würth AG abgekauft. Darüber hinausgehende Restbestände werden von Würth AG nicht abgenommen. Sie sind vom Hersteller auf eigene Kosten zu vernichten. Die Vernichtung muss Würth AG innert eines Monats nach Bewilligungsablauf bzw. Vertragsende vom Lieferanten schriftlich versichert werden.

13 CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY (CSR), SUPPLIER CODE OF CONDUCT (COC)

- 13.1 Die Würth AG ist bestrebt, sämtliche Anforderungen an ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement in Bezug auf Corporate Social Responsibility (CSR) zu erfüllen und insbesondere die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihren unternehmensinternen Prozessen breit zu verankern. Die Würth AG verlangt vom Lieferanten und dessen Zulieferern daher ein nachhaltiges, ethisches und gesetzestreu Verhalten. Der Supplier Code of Conduct der Würth AG ist integrierter Bestandteil des Rahmenvertrages und damit der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages verpflichtet sich der Lieferant daher gleichzeitig und ausdrücklich, die im Supplier Code of Conduct der Würth AG enthaltenen Leitprinzipien für ein nachhaltiges, ethisches und gesetzestreu Verhalten entlang seiner gesamten Lieferkette einzuhalten, notwendigen Sorgfaltspflichten nachzukommen sowie entsprechende Risikoanalysen durchzuführen, um allfällige Risiken in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen Zulieferern ermitteln zu können. Damit die Würth AG ihren gesetzlichen CSR-Berichtspflichten nachkommen kann, unterstützt sie der Lieferant mit der notwendigen Transparenz sowie Dokumentationen und Berichten. Stellt der Lieferant fest, dass die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder der Verstoss gegen eine der vorgenannten Pflichten (CSR) in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat er unverzüglich angemessene Abhilfemassnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung oder diesen Verstoss zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Überdies verpflichtet sich der Lieferant, Entwicklungen im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen und entsprechender multilateraler Abkommen fortlaufend in seine eigenen unternehmensinternen Prozesse einfließen zu lassen.
- 13.2 Die aktuellste Fassung des Supplier Code of Conduct ist jederzeit auf dem Lieferantenportal oder der Webseite der Würth AG abrufbar. Verstösse gegen darin festgelegte Bestimmungen sind der Würth AG umgehend zu melden. Schwerwiegende Verstösse von einzelnen Bestimmungen können die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehung zufolge haben.

14 DATENSCHUTZ

- 14.1 Werden vom Lieferanten im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Würth AG personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Dritten (wie z.B. Kunden oder Vorlieferanten) erfasst, gespeichert oder anderweitig verwendet, so hat er dies nach Massgabe und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu tun.
- 14.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Würth AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten von Ansprechpersonen und Mitarbeitern des Lieferanten verarbeitet. Eine solche Verarbeitung kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Würth-Gruppe beinhalten. Sind personenbezogene Daten an Gesellschaften der Würth-Gruppe weiterzugeben (z.B. Kunden der Würth AG), die sich in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau befinden, stellt die Würth AG den Schutz der personenbezogenen Daten anderweitig sicher (konzernweite Datentransfervereinbarung).

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Würth AG gilt ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts.
- 15.2 Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Lieferanten daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 15.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Hauptsitz von Würth AG zuständig ist. Würth AG ist auch berechtigt, gegen den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort Klage zu erheben.